ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. August 2006

zur Änderung der Entscheidung 2003/56/EG mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3708)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/855/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen [2] (im Folgenden „Abkommen" genannt) ist die Möglichkeit vorgesehen, die Gleichwertigkeit neuseeländischer Kontroll- und Bescheinigungssysteme für frisches Fleisch und Erzeugnisse auf Fleischbasis sowie bestimmte andere tierische Erzeugnisse anzuerkennen.

(2) In der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission [3] sind die Bescheinigungsanforderungen und Muster der amtlichen Gesundheitsbescheinigungen festgelegt, die bei der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland zu verwenden sind. Soweit Hygienevorschriften als völlig gleichwertig anerkannt worden sind, können vereinfachte Bescheinigungen verwendet werden, deren Muster in den Anhängen II bis V der genannten Entscheidung festgelegt sind.

(3) Berücksichtigt werden sollten vor kurzem erteilte Anerkennungen der Gleichwertigkeit des Seuchenstatus und von Hygienemaßnahmen betreffend den Handel mit lebenden Honigbienen und Hummeln. Für diese Kategorie wurde eine vereinfachte Veterinärbescheinigung vereinbart. Dafür sollte eine geeignete Musterbescheinigung festgelegt werden.

(4) Andere Bescheinigungsbestimmungen sind zu aktualisieren, damit sie den Änderungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften Rechnung tragen.

(5) Die Entscheidung 2003/56/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Entscheidung 2003/56/EC werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. August 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/837/EG (ABl. L 332 vom 23.12.1999, S. 1).

(2) ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

(3) ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/784/EG (ABl. L 346 vom 23.11.2004, S. 11).

ANHANG

Die Anhänge der Entscheidung 2003/56/EG erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

GLOSSAR

LN	=	Laufende Nummer (die einem bestimmten Erzeugnis beliebig zugeteilt wird und auf der Bescheinigung angegeben ist)
Kanalisierung	=	Überwachte Beförderung im Sinne von Anhang VIII Kapitel XI Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [1]
Entfällt	=	Nicht zutreffend
Andere Produkte	=	Erzeugnisse im Sinne vonArtikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 77/99/EWG des Rates [2]
GNVG	=	Geltende nationale Veterinärgesetzgebung des (der) betreffenden Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Bis zur Annahme von Gemeinschaftsvorschriften gelten nationale Vorschriften weiter, sofern sie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags entsprechen.
Absendedatum	=	Das Datum, an dem das Schiff den endgültigen Einschiffungshafen in Neuseeland verlassen hat
Herstellungsdatum	=	Datum der Schlachtung bei gekühltem oder tiefgefrorenem frischem Fleisch (einschließlich Wild), Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertem oder zur weiteren Verarbeitung bestimmten Rohstoffen
	=	Datum der Herstellung bei weiterverarbeiteten Erzeugnissen
	=	Datum der Verpackung bei gekühltem oder tiefgefrorenem Fisch

[1] ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.
[2] ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

LISTE DER TIERE UND TIERISCHEN ERZEUGNISSE

ABSCHNITT 1

Keimplasma und lebende Tiere

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
1. **Sperma**				
– Rinder	1.1	Entscheidung 2004/639/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Schafe/Ziegen	1.2	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Schweine	1.3	Entscheidung 2002/613/EWG der Kommission	Entfällt	
– Pferde	1.4	Entscheidung 96/539/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hirsche	1.5	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Hunde	1.6	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
2. **Embryonen (außer Embryonen ohne Durchdringung der *Zona pellucida*)**				
– Rinder	2.1	Entscheidung 2006/168/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1 Entscheidung 92/452/EWG der Kommission
– Schafe/Ziegen	2.2	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Schweine	2.3	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Pferdeeizellen und -embryonen	2.4	Entscheidung 96/540/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hirsche	2.5	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	
– Geflügelbruteier gemäß der Richtlinie 90/539/EWG des Rates	2.6	Entscheidung 96/482/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Laufvögel (Bruteier)	2.7	Entscheidung 2001/751/EWG der Kommission	Entfällt	
– SPF-Eier	2.7	Entscheidung 2001/393/EWG der Kommission	Entfällt	

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
3. **Lebende Tiere**				
– Rinder	3.1	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
– Schafe/Ziegen	3.2	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	
– Schweine im Sinne der Richtlinie 64/432/EWG	3.3	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	Fußnote 1
– Hirsche	3.4	Entscheidung 79/542/EG des Rates	Entfällt	
– Equiden	3.5			
– Vorübergehende Zulassung	3,5A	Entscheidung 92/260/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Zur Schlachtung	3,5B	Entscheidung 93/195/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Wiedereinfuhr	3.5C	Entscheidung 93/196/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Endgültige Einfuhr von eingetragenen Equiden und von Zucht- und Nutzequiden	3.5D	Entscheidung 93/197/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Durchfuhr	3.5E	Entscheidung 94/467/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Geflügel im Sinne der Richtlinie 90/539/EWG	3.6	Entscheidung 96/482/EWG der Kommission	Entfällt	Fußnote 1
– Laufvögel	3.7	Entscheidung 2001/751/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hunde, Katzen und Frettchen	3.8		Entfällt	Fußnote 1
zu Handelszwecken		Entscheidung 2004/595/EG der Kommission Entscheidung 2005/64/EWG der Kommission		
nicht gewerblich		Entscheidung 2004/824/EWG der Kommission		
– Nerze und Füchse zu Handelszwecken nicht gewerblich	3.9	GNVG Richtlinie 92/65/EWG der Kommission	Entfällt	
– Hasen und Kaninchen	3.10	GNVG Richtlinie 92/65/EWG der Kommission	Entfällt	
– Tiere der Aquakultur	3.11		Entfällt	
Fische und Gameten		Entscheidung 2003/858/EG der Kommission		
Weichtiere		Entscheidung 2004/119/EWG der Kommission		
– Lebende Bienen und Keimplasma von Bienen	3.12	Anhang VI	Entfällt	
– Affen	3.13	GNVG (Richtlinie 92/65/EWG des Rates)	Entfällt	

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigung (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Papageien und andere Vögel	3.14	Entscheidung 2000/666/EWG der Kommission	Entfällt	
– Zootiere, Tiere für Tierschauen	3.15	GNVG Richtlinie 92/65/EWG der Kommission	Entfällt	

(1) Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.
(2) Im Falle lebender Tiere.
(3) Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.
(4) Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

ABSCHNITT 2

Fleisch (einschließlich frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch von Zucht- und Jagdwild), Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware (1), (3)Tierart (2)/Angebotsform	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
4. **Fleisch**				
4.A. **Frisches Fleisch** Einschließlich Hackfleisch und unverarbeitete(s) (frische(s)) Blut/Knochen/Fett für den menschlichen Verzehr.				
– Wiederkäuer, Pferde, Schweine	4.A	Anhang II	Anhang II	— Anhang VIII (für Partien nach Schweden/Finnland) — TSE-Erklärung gemäß derVerordnung (EG) Nr. 999/2001 — Hackfleisch muss gefroren sein. — Das Hackfleisch darf nur von Rindern, Schafen, Schweinen oder Ziegen stammen.
4.B. **Frisches Geflügelfleisch**				
– Geflügel	4.B	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	Anhang VIII (für Partien nach Schweden/Finnland)
4.C. **Zuchtwildfleisch**				
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	4.C1	Anhang II	Anhang II	
– Andere Landsäugetiere	4.C2	Anhang II	Anhang II	
– Federwild	4.C3	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
– Laufvögel	4.C4	Entscheidung 2000/609/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/609/EWG der Kommission	Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird z. Zt. geprüft

Ware (1), (3)Tierart (2)/Angebotsform	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
4.D. **Jagdwildfleisch**				
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D1	Anhang II	Anhang II	Lufttransport oder enthäutet und ausgeweidet
– Andere wild lebende Landsäugetiere Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D2	Entscheidung 2000/585/EG der Kommission (5)	Anhang V	
– Federwild Frisches Fleisch, ausgenommen Innereien	4.D3	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
5. **Fleischzubereitungen**				
5.A. **Fleischzubereitungen aus frischem Fleisch**				
– Wiederkäuer, Schweine	5.A	Anhang II	Anhang II	— Nur gefroren — Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
5.B. **Fleischzubereitungen aus frischem Geflügelfleisch**				
– Geflügel	5.B	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
5.C. **Fleischzubereitungen aus Zuchtwildfleisch**				
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	5.C1	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
– Andere Landsäugetiere	5.C2	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission (5)	Anhang V	Nur gefroren
– Federwild	5.C3	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
– Laufvögel	5.C4	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission Entscheidung 2000/609/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
5.D. **Fleischzubereitungen aus Jagdwildfleisch**				
– Wiederkäuer, Kaninchen, Schweine	5.D1	Anhang II	Anhang II	Nur gefroren
– Andere wildlebende Landsäugetiere	5.D2	Entscheidung 2000/572/EG der Kommission (5)	Anhang V	Nur gefroren
– Federwild	5.D3	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/572/EWG der Kommission	
6. **Fleischerzeugnisse**				
6.A. **Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch**				
– Wiederkäuer/Equiden, Schweine	6.A	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Ware (1), (3)Tierart (2)/Angebotsform	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
6.B. **Fleischerzeugnisse aus frischem Geflügelfleisch**				
– Geflügel	6.B	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	
6.C. **Fleischerzeugnisse aus Zuchtwild**				
– Schweine, Hirsche, Kaninchen	6.C1	Anhang II	Anhang II	
– Andere Landsäugetiere	6.C2	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission (5)	Anhang V	
– Federwild	6.C3	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	
6.D. **Fleischerzeugnisse aus Jagdwild**				
– Schweine, Hirsche, Kaninchen	6.D1	Anhang II	Anhang II	
– Andere Landsäugetiere	6.D2	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission (5)	Anhang V	
– Federwild	6.D3	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	

(1) Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.
(2) Im Falle lebender Tiere.
(3) Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.
(4) Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.
(5) Angaben zu Tiergesundheit und öffentlicher Gesundheit können in einer einzigen Bescheinigung zusammengefasst werden.

ABSCHNITT 3

Sonstige Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
7. **Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse**				
7.A. **Tierdärme**				
Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	7A	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
7.B. **Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr**				
Landsäugetiere: – Frisches Fleisch (Wiederkäuer,Pferde, Schweine), – Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.B1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Andere Landsäugetiere	7.B2	Entscheidung 2005/432/EG der Kommission (5)	Anhang V	
Vögel: – Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	7.B3	Entscheidung 2005/432/EWG der Kommission	GNVG	
7.C. **Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr**				
Landsäugetiere: – Frisches Fleisch (Wiederkäuer,Pferde, Schweine), – Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.C1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Vögel: – Frisches Geflügelfleisch, Zucht- und Jagdfederwild	7.C2	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.D. **Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichten Verzehr**				
Blut und Bluterzeugnisse – von Huftieren, – von Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.D1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Blut von Geflügel	7.D2	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	Entscheidung 94/984/EWG der Kommission	
Blut von Zuchtfederwild	7.D3	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	Entscheidung 2000/585/EWG der Kommission	
Bluterzeugnisse – von Geflügel, – von Zucht- und Jagdfederwild	7.D4	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.E. **Schmalz und ausgelassene Fette für den menschlichen Verzehr**				
Von Landsäugetieren: – Frisches Fleisch (Wiederkäuer,Pferde, Schweine), – Zucht- und Jagdwild (Schweine, Hirsche)	7.E1	Anhang II	Anhang II	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Von Geflügel, Zucht- und Jagdfederwild	7.E2	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	GNVG (Richtlinie 92/118/EWG des Rates)	
7.F. **Speisegelatine — gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates**				
Gelatine	7.F1	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohmaterial für Gelatine	7.F2	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
7.G. **Collagen zum menschlichen Verzehr gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates**				
Collagen	7.G	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohmaterial für Collagen	7.G2	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	
7.H. **Mägen und Blasen**				
Mägen und Blasen	7.H	Anhang II	Anhang II	
8. **Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr**				
Pasteurisierte Milch – von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.1	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	
Nicht pasteurisierte Milch – von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.2	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Muss wärmebehandelt sein, d. h. bei 62 °C
Rohmilch – von Kühen, Büffeln, Schafen, Ziegen	8.3	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	Entscheidung 2004/438/EWG der Kommission	
9. **Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr — ausgenommen lebende Tiere**				
Wild lebende Meerestiere – Fische – Eier/Rogen – Weichtiere – Stachelhäuter – Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	9.1	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
Frei lebend in Süßwasser – Salmoniden – Eier/Rogen – Flusskrebse	9.2	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
– Fische (ohne Salmoniden) – Weichtiere – Krebstiere	9.3	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1
Erzeugnisse der Aquakultur (Meer- und Süßwasser — gezüchtet) – Salmoniden – Eier/Rogen	9.4	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	Fußnote 1

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
– Weichtiere, Stachelhäuter Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	9.5	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	
– Fische (ohne Salmoniden)	9.6	Entfällt für nicht lebensfähige Erzeugnisse	Anhang V	
10. **Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere, einschließlich Eier und Gameten**				
Für den menschlichen Verzehr – lebende Weichtiere	10.1	Entscheidung 2003/804/EG der Kommission (5)	Anhang V	Tiergesundheitsbescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich
– Lebende Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken – lebende Krebstiere	10.2	GNVG	Anhang V	
– Lebende Fische aus der Aquakultur	10.3	Entscheidung 2003/858/EG der Kommission (5)	Anhang V	
– Lebende gefangene Wildfische	10.4	Entfällt für gefangene Wildfische zum unmittelbaren menschlichen Verzehr	Anhang V	
Lebende Weichtiere für die Zucht, Haltung, Aufzucht und das Umsetzen – *Crassostrea gigas* – Andere Arten	10.5	Entscheidung 2003/804/EWG der Kommission	Entfällt	
Lebende Fische für die Zucht, Haltung, Aufzucht	10.6	Entscheidung 2003/858/EWG der Kommission	Entfällt	
11. **Verschiedene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr (gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates)**				
11.A. **Honig**	11A	Bescheinigung nicht erforderlich	GNVG	
11.B. **Froschschenkel**	11B	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	
11.C. **Schnecken**	11C	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 2074/2005	
11.D. **Eiprodukte**	11D	Bescheinigung nicht erforderlich	Entscheidung 97/38/EWG der Kommission	

(1) Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.
(2) Im Falle lebender Tiere.
(3) Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.
(4) Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.
(5) Angaben zu Tiergesundheit und öffentlicher Gesundheit können in einer einzigen Bescheinigung zusammengefasst werden.

ABSCHNITT 4

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
12. **Darmhüllen tierischen Ursprungs, nicht für den menschlichen Verzehr (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	12	Anhang IV	Entfällt	
13. **Milch und Milcherzeugnisse sowie Kolostrum, nicht für den menschlichen Verzehr**				
Pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Nicht pasteurisiertes Kolostrum und nicht pasteurisierte Milch zur pharmazeutischen Verwendung (von Kühen, einschl. Büffeln, Schafen, Ziegen)	13.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
14. **Knochen und Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Klauen und Erzeugnisse aus Hufen und Klauen (ausgenommen Huf- und Klauenmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind**				
Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	14	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
15. **Verarbeitetes (verwertetes) tierisches Eiweiß für Futtermittel (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
VTE zur Herstellung von Heimtierfutter	15.1	Anhang IV	Entfällt	Fußnote 1 Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
VTE, in das nicht von Säugetieren stammendes Material eingegangen ist: – Material von Fischen – Material von Vögeln	15.2	Anhang IV	Entfällt	
16. **Verarbeitetes Blut und Bluterzeugnisse (außer Equidenserum) für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke (gemäß der Verordnung 1774/2002)**				
Frisches Fleisch: – Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine	16.1	Anhang IV	Entfällt	
– *Equiden*, Vögel	16.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
17. **Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischölen**				
Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischölen	17.1	Anhang IV	Entfällt	Kanalisierung von Material der Kategorie 2 zu technischen Zwecken (Fettverarbeitungsbetriebe) Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Fettderivate aus Material der Kategorie 2 oder 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	17.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002		
18. **Gelatine für Futtermittel oder für technische Verwendungszwecke (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
Gelatine für Futtermittel oder für technische Verwendungszwecke	18	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	
18b. **Hydrolysiertes Protein, Collagen, di- und tri-Calciumphosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002**				
Hydrolysiertes Protein, Collagen, di- und tri-Calciumphosphat	18	Bescheinigung nicht erforderlich	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	
19. **Häute und Felle (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
Huftiere	19.1	Anhang IV	Entfällt	
Andere Säugetiere	19.2	Anhang IV	Entfällt	
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	19.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren wird z. Zt. geprüft
20. **Wolle, Fasern, Haar, Borsten, Federn und Federnteile (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
Schafwolle, Wiederkäuerhaare, Federn und Federnteile	20.1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Schweineborsten	20.2	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
Andere Haare, Zierfedern, Federn für nicht industrielle Verwendungszwecke und Federn, die von Reisenden zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden	20.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
21. **Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetes Futter), in das ausschließlich Material der Kategorie 3 eingegangen ist (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
Verarbeitetes Heimtierfutter (Säugetiermaterial): – Luftdicht verschlossene Behältnisse – Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter – Hunde-Kauspielzeug von Huftieren (außer Equiden)	21.1	Anhang IV	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Ware (1), Tierart (2)/Angebotsform (3)	LN	Bescheinigungen (4)		
		Tiergesundheit	Öffentliche Gesundheit	Besondere Bestimmungen
Verarbeitetes Heimtierfutter (kein Säugetiermaterial): – Luftdicht verschlossene Behältnisse – Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter: – Material von Fischen – Material von Vögeln	21.2	Anhang IV	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Rohes Heimtierfutter Zur unmittelbaren Verfütterung	21.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
22. **Equidenserum (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
	22	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
23. **Sonstige tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln einschließlich Heimtierfutter sowie für Pharmazeutika und sonstige technische Produkte**				
Für Futtermittel Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Zuchtwild (Schweine, Hirsche), Jagdwild (Schweine, Hirsche)	23.1	Anhang IV	Entfällt	Kanalisierung Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
Für pharmazeutische und technische Zwecke Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Zuchtwild (Schweine, Hirsche), Jagdwild (Schweine, Hirsche)	23.2	Anhang IV	Entfällt	
Andere Arten	23.3	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
24. **Imkerei-Erzeugnisse — nicht für den menschlichen Verzehr (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
	24	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
25. **Jagdtrophäen**				
Huftiere Vögel	25	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	
26. **Gülle (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002)**				
	26	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	Entfällt	Zusätzliche TSE-Erklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

(1) Diese Tabelle ist im Zusammenhang mit Anhang V des Abkommens zu lesen, der dem Beschluss 97/132/EG des Rates beigefügt ist, insbesondere hinsichtlich der darin festgelegten Sonderbedingungen.
(2) Im Falle lebender Tiere.
(3) Die Form, in der das Erzeugnis eingeführt (angeboten) wird.
(4) Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen auch alle späteren Änderungen eines Rechtsakts.

ANHANG II

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt VI muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Das Erzeugnis wird versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

(2) Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

(3) Soweit zutreffend.

mit folgendem Transportmittel ([4]):

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act)

V. **Tierschutzerklärung** ([5])

Die Erzeugnisse wurden von Tieren gewonnen, die unter Bedingungen gehalten und geschlachtet oder getötet wurden, die den Vorschriften der Richtlinie 93/119/EG des Rates zumindest gleichwertig sind.

VI. ([6]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([7]) ZD

.....,

die vor Absenden der Partie am ([8]) ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([9])

([4]) Für Erzeugnisse: Luft- oder Seetransport.

([5]) Diese Erklärung ist nur für Erzeugnisse von Tieren im Sinne der Richtlinie 93/119/EG erforderlich.

([6]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

([7]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

([8]) Datum einsetzen.

([9]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG III

Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Das Erzeugnis wird versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

(2) Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

(3) Soweit zutreffend.

mit folgendem Transportmittel ([4]):

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes (Food Act) von 1981, des Biosicherheitsgesetzes (Biosecurity Act) von 1993 und des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD

.....,

die vor dem Absenden der Partie am ([7]) ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

In Bezug auf die Tiergesundheit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

In Bezug auf die Genusstauglichkeit: Unterschrift und Siegel des amtlichen Kontrolleurs ([8])

([4]) Luft- oder Seetransport.

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

([7]) Datum einsetzen.

([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG IV

Tiergesundheitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Das Erzeugnis wird versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

(2) Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

(3) Soweit zutreffend.

mit folgendem Transportmittel ([4]):

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die Tiergesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD
.....,

die vor dem Absenden der Partie am ([7]) ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([8])

([4]) Luft- oder Seetransport.

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

([7]) Datum einsetzen.

([8]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG V

Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]

..... [2]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten bzw. — falls die amtliche Bescheinigung nach dem Absenden der Partie ausgestellt wird — bei Ankunft der Partie in der Grenzkontrollstelle vorliegen, und die Erklärung unter Punkt V muss ausgefüllt sein.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Herstellungsdatum(-daten):

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Das Erzeugnis wird versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

(1) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

(2) Englische Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses und laufende Nummer gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission angeben.

(3) Soweit zutreffend.

mit folgendem Transportmittel ([4]):

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen tierischen Erzeugnisse erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über tierische Erzeugnisse (Animal Products Act) von 1999.

V. ([5]) Der (die) Unterzeichnete bescheinigt diese Partie auf der Grundlage der Zulassungsdokumente ([6]) ZD

.....,

die vor dem Absenden der Partie am ([7]) ausgestellt und von ihm (ihr) überprüft wurden.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Kontrolleurs ([8])

([4]) Luft- oder Seetransport.

([5]) Diese Erklärung muss nur ausgefüllt werden, wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach Abgang der Partie ausgestellt wird. Soweit sie nicht verlangt wird, ist die Erklärung zu streichen.

([6]) Verweis auf das (die) entsprechenden Zulassungsdokument(e) angeben.

([7]) Datum einsetzen.

([8]) Bei Fischereierzeugnissen ist ein amtlicher Kontrolleur berechtigt, die Bescheinigung zu unterschreiben. Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG VI

Tiergesundheitszeugnis für lebende Bienen (*Apis mellifera & Bombus* spp.) [1]

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss die Partie bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Bescheinigung:

Ausfuhrland: Neuseeland

Zuständige Behörde: Neuseeland

I. **Angaben zur Identifizierung des Erzeugnisses**

Zahl der Packstücke:

Art der Verpackung:

Art der Erzeugnisse [2]:

Tierart:

Nettogewicht (in kg):

Zahl der Transportbehälter und Plombennummer(n) [3]:

Datum der Verpackung:

II. **Herkunft des Erzeugnisses**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des Betriebs (der Betriebe):

.....

III. **Bestimmung des Erzeugnisses**

Das Erzeugnis wird versandt

aus:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [4]:

[1] Die amtliche Gesundheitsbescheinigung muss in englischer Sprache und in einer der Sprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, auf dessen Hoheitsgebiet die Grenzkontrollstelle liegt.

[2] Bitte geben Sie an, ob die Packstücke i) einzelne Honigbienenköniginnen (jede mit bis zu 20 Arbeiterinnen) oder ii) eine Honigbienenkönigin mit etwa15 000 Arbeiterinnen oder iii) einzelne Hummelköniginnen oder iv) Hummelkolonien (jeder Behälter enthält etwa 200 ausgewachsene Hummeln) enthalten.

[3] Soweit zutreffend.

[4] Luft- oder Seetransport.

Name und Anschrift des Absenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Der (die) Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:

Die vorstehend beschriebenen Tiere erfüllen die Vorschriften und Anforderungen Neuseelands über die öffentliche Gesundheit, die gemäß dem Beschluss 97/132/EG des Rates als den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft gleichwertig anerkannt wurden, und insbesondere die Vorschriften des Biosicherheitsgesetzes (Biosecurity Act) von 1993.

Vor allem wird Folgendes bescheinigt:

Die vorstehend beschriebenen Bienenköniginnen/Hummelköniginnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb.

b) Bei Honigbienen stammen die Bienenstöcke aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruchs bösartiger Faulbrut gesperrt ist und in dem ein solcher Ausbruch innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung nicht festgestellt wurde. Wurde zuvor ein solcher Fall gemeldet, wurden innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten erfassten Fall alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten gemeldeten Fall von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet.

c) Sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), die kurz vor dem Versand untersucht (normalerweise innerhalb von 24 Stunden) und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen.

Das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen und die Begleitprodukte sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Verunreinigung mit Materialen zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.

Ausgestellt in am

Unterschrift und Siegel des amtlichen Tierarztes ([5])

([5]) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG VII

Ausfuhr von nach Neuseeland eingeführten tierischen Erzeugnissen

Nach Neuseeland eingeführte Erzeugnisse erfüllen in jedem Fall folgende Anforderungen:

— Sie stammen aus einem Drittland, das zur Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist;

— sie wurden in Betrieben gewonnen, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind;

und

— sie sind zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen.

Eine Kopie der Einfuhrlizenz muss der von der zuständigen neuseeländischen Behörde unterzeichneten Gesundheitsbescheinigung beiliegen; sie ist als ‚beglaubigte Kopie des Bescheinigungsoriginals' abzustempeln und von der bescheinigenden Stelle zu unterzeichnen.

Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Einfuhrlizenz wird von der bescheinigenden Stelle verwahrt.

Die Bescheinigungen nach dem Muster in Anhang I enthalten folgende zusätzliche Erklärung(en), die in den in Artikel 2 der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vorgesehen Sprachen abgefasst ist (sind).

1. **Erzeugnisse gemischten Ursprungs**

Bei tierischen Erzeugnissen, die nach Neuseeland eingeführt und in zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betrieben mit neuseeländischen Erzeugnissen gemischt gelagert und verarbeitet wurden (d. h., die Partie ist gemischten Ursprungs), enthalten die Bescheinigungen gemäß Anhang I folgende Erklärung:

‚Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis wurde **teilweise** von Rohmaterial und/oder Erzeugnissen **gewonnen**, das/die

i) nach Neuseeland eingeführt wurde(n) aus

.....

Ursprungsland (*)

ii) und das/die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurden.

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder-/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft aufgeführt und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist/sind.

(*) Der Name des Ursprungslands ist in Englisch einzusetzen.'

2. **Einfuhrerzeugnisse, die nicht mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden**

Bei tierischen Erzeugnisse, die nach Neuseeland eingeführt und in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieben gelagert und verarbeitet, jedoch **nicht** mit Erzeugnissen neuseeländischen Ursprungs gemischt wurden, enthalten die Bescheinigungen nach Anhang A folgende Erklärung:

‚Das vorstehend beschriebene Enderzeugnis **wurde** ausschließlich aus Rohmaterial und/oder Erzeugnissen **gewonnen**, das/die

i) nach Neuseeland eingeführt wurden aus

.....

Ursprungsland (*)

ii) und das/die in zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen neuseeländischen Betrieben weiter gelagert, behandelt, verarbeitet, umhüllt und/oder verpackt wurde(n).

Das Erzeugnis stammte aus einem Drittland (Drittländern) und einem Betrieb (Betrieben), das/der (die) in einem Länder/Betriebsverzeichnis der Gemeinschaft aufgeführt und zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist/sind.

(*) Der Name des Ursprungslands ist in Englisch einzusetzen.‘

ANHANG VIII

Zusätzliche Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates

Die Gesundheitsbescheinigung(en) für die in diesem Anhang aufgelisteten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse enthält (enthalten) die in der entsprechenden Gesetzgebung vorgesehene Erklärung, wenn sie zur Versendung nach Schweden oder Finnland eingeführt werden:

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse	Erklärung
Lebendes Geflügel	
— Lebendes Schlachtgeflügel	Anhang A der Entscheidung 95/410/EG des Rates
— Zuchtgeflügel	Anhang II der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission
— Eintagsküken	Anhang III der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission
— Legehennen	Anhang II der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission
Frisches Fleisch: Kalb-, Rind- und Schweinefleisch, ausgenommen Fleisch, das zur Pasteurisierung, zur Sterilisierung oder für eine andere Behandlung gleicher Wirkung bestimmt ist	‚Das frische Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.‘
Frisches Geflügelfleisch	‚Das frische Fleisch wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission anhand von Proben, die im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches entnommen wurden, mikrobiologisch auf Salmonellen untersucht.‘
Konsumeier	Verordnung (EG) Nr. 1688/2005“